

Bundesamt für Justiz
Herr
Dr. David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

david.rueetschi@bj.admin.ch

Bern, 5. August 2015 sgv-KI/ds

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)

Sehr geehrter Herr Dr. Rüetschi

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 27. April 2015 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verurteilt missbräuchliche Konkurse, in denen das Konkursrecht dazu missbraucht wird, Konkurrenten zu unterbieten und Gläubiger zu schädigen. Bekannt sind Fälle aus der grafischen Branche und aus der Baubranche. Das heutige Konkursrecht erlaubt es einem Unternehmer, unmittelbar nach einem Konkurs ein neues Unternehmen zu gründen und dabei z.B. die bisherigen Maschinen und die Mitarbeitenden zu übernehmen. Wir sind der Auffassung, dass jeder eine zweite Chance verdient. Vereinzelt Fälle hingegen weisen darauf hin, dass Konkurse fahrlässig bzw. bewusst provoziert werden, um danach im Rahmen einer Auffanggesellschaft mit günstigeren Konditionen weiter zu produzieren. Der Konkurs wird dazu benutzt, bestehende Schulden loszuwerden. Lokal und regional kann ein ruinöser Preiskampf mit entsprechenden Marktverzerrungen die Folge sein, der negative Auswirkungen auf eine ganze Branche haben kann. Während den parlamentarischen Beratungen hat der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Motion 11.3925 unterstützt mit dem Ziel, Lösungsansätze für die Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse zu finden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Unterbindung missbräuchlicher Konkurse und befürwortet die grundsätzliche Stossrichtung. Die Vorlage hilft Marktverzerrungen zu verhindern. Wie die Vernehmlasser sind wir ebenfalls der Auffassung, dass im Bereich des Strafrechts kein Handlungsbedarf besteht, weil die Konkursdelikte bereits umfassend geregelt sind. Es ist nicht ein Mangel der Gesetzgebung, wenn es in offensichtlichen Missbrauchsfällen nicht oft zu Strafverfahren kommt. Oft werden Strafverfahren ganz einfach nicht eingeleitet. Die betroffenen Geschädigten bzw. ihre Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter müssten konsequenter Strafanzeige erstatten.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Persönliche Solidarische Haftung – Vorschuss für die Konkurskosten (Art. 169 SchKG Abs. 1 und Abs. 2)

Bis ein Konkurs eingestellt ist und die Schulden eingefordert werden können, entstehen Kosten. Gemäss heute geltendem Recht haftet der Gläubiger für diese. Damit geht der Gläubiger ein finanzielles Risiko ein, wenn er zu dem ihm zustehenden Geld kommen will. Neu soll der antragsstellende Gläubiger von der Kostenpflicht befreit werden. Diese muss stattdessen der Schuldner tragen. Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgv ist das ein gangbarer Weg. Die Kosten sollen grundsätzlich jene tragen, die sie verursachen. Die Praxis wird weisen ob der vorgeschlagene Haftungsdurchgriff mit Haftungsvermutung dazu führen wird, dass die verantwortlichen Organe der Gesellschaft (Schuldner) ein Insolvenzverfahren früher bzw. zu einem Zeitpunkt einleiten, in dem noch genügend freie Aktiven vorhanden sind, um die Kosten des Konkursverfahrens sicherzustellen. Von der persönlichen solidarischen Haftung erwartet der sgv eine gewisse präventive Wirkung.

Dass eine generelle Gebühr (im Sinne einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr) für mögliche Kosten aus dem Konkursverfahren bei der Gründung der Firma nicht zur Debatte steht, begrüsst der sgv ausdrücklich. Eine generell vorgezogene Gebühr für mögliche Konkurskosten wäre ein falsches Signal und würde zur unnötigen Kriminalisierung von Firmengründern beitragen.

Verlängerung der Zahlungsfrist (Art. 230 Abs. 2 SchKG)

Eine vom Konkursgericht verfügte Einstellung mangels Aktiven macht das Konkursamt öffentlich bekannt. In der Publikation wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren geschlossen wird, wenn ein Gläubiger nicht innert zehn Tagen die Durchführung eines Konkursverfahrens verlangt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Ausdehnung der Frist von 10 auf 20 Tagen. Ein Gläubiger braucht entsprechend Zeit für Akteneinsicht, Beurteilung der Lage und der Aussichten, weshalb die vorgeschlagene Fristausdehnung Sinn macht.

Stellung der öffentlich rechtlichen Schuldner – Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG

Die Streichung dieses Artikels hätte zur Folge, dass neu auch öffentlich-rechtliche Gläubiger (z.B. UVG-Prämien oder Steuern) nach geltendem Recht befugt wären, ein Konkursbegehren zu stellen. Wäre eine Firma z.B. mit ihren Steuerzahlungen in Verzug, könnte die entsprechende Steuerverwaltung ein Begehren auf Konkurs stellen. Dies lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgv ab. Der Staat soll nicht Auslöser sein, Firmen in den Konkurs zu treiben. Die primäre Aufgabe des Staates ist es, für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter